



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Teilnehmenden-Fragebogen Aktionen 2, 4, 7, 9 und 10

Verpflichtende Version des Teilnehmenden-Fragebogens mit
datenschutzrechtlichen Hinweisen und Einwilligungserklärung der
Teilnehmenden zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Fassung vom 22.06.2015

Bitte beachten Sie, dass die Einwilligungserklärung (Teil C) sowie die ausgefüllten
Papierfragebögen (Teil D) mit den Projektunterlagen aufbewahrt werden müssen.

Link: [http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/150622tn-
fragebogen2.pdf](http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/150622tn-fragebogen2.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Hinweise für den Projektträger	3
Teil B	Hinweise für den Teilnehmenden	4
Teil C	Einwilligungserklärung des Teilnehmenden	6
Teil D	Fragebogen für Projektteilnehmende	9
	D1 Kernindikatoren	9
	D2 Besonders sensible personenbezogene Daten	11
	D3 Weitere Indikatoren	11
	D4 Spezifische Indikatoren für einige Förderaktionen	12
Teil E	Ausfüllhilfe/Definitorisches	13

Teil A Hinweise für den Projektträger

Der folgende Fragebogen dient der Erfassung der „Gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF- Interventionen“ gemäß Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013. In den Ausfüllhinweisen unter Teil E sind zu den einzelnen Datenfeldern die aktuellen definitorischen Klärungen beigelegt, auf die sich die ESF-Bundes- und Länderressorts verständigt haben.

Grundsätzlich sind alle Indikatoren nach Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 anhand des Fragebogens (Teil D) auf der Ebene der einzelnen geförderten Teilnehmenden/Organisationen zu erheben. Für die Erhebung der Daten und Dokumentation der Daten im EDV-System ESF-Bavaria 2014 ist der Projektträger verantwortlich.

Die Erhebung der gemeinsamen längerfristigen Indikatoren erfolgt durch die Evaluierung.

Teilnehmer an Kurzzeitmaßnahmen zählen nicht als ESF-Teilnehmer. Die entsprechenden teilnehmerbezogene Daten müssen **nicht** erfasst werden. Als Kurzzeitmaßnahmen zählen Maßnahmen, welche die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Telefonberatungen und sonstige Kurzzeitberatungen)
- kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Großveranstaltungen, Orientierungstag)

Bei den Fragen zum Arbeitsmarktstatus, zum Alter, zum Bildungsstand, zum Geschlecht und zur Haushaltssituation **akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben**. Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass der jeweilige Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden darf und somit auch nicht zu den mit der EU-Kommission vereinbarten Zielwerten beitragen kann. Da es hierdurch zu sanktionsbehafteten Zielwertverfehlungen kommen kann, können Teilnehmende, die diese Angaben im Fragebogen nicht vollständig ausfüllen, nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Dieses gilt nicht für die gemäß dem deutschen Bundesdatenschutzrecht und gemäß Artikel 8 der Direktive 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 besonders schützenswerten und sensiblen Daten bezüglich Grad der Behinderung, Migrationshintergrund/Ethnie oder sonstige Benachteiligungen. Hier werden unter der Voraussetzung, dass der nachhaltige Versuch zur vollständigen Datenerhebung nachgewiesen wird (dieser Nachweis erfolgt über die Dokumentation der Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in Teil C), auch bei unvollständigen oder fehlenden Angaben die Teilnehmenden in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen, so dass hier kein Ausschluss von der Förderung erfolgen muss.

Bitte unterstützen Sie die Teilnehmenden beim Ausfüllen des Fragebogens, bitte informieren Sie die Teilnehmenden über die datenschutzrechtlichen Zusammenhänge und bitte gehen Sie auf alle entstehenden Fragen ein.

Die Einwilligungserklärung des Teilnehmenden (Teil C) sowie der ausgefüllte Papierfragebogen (Teil D), muss durch den Projektträger nach Eingabe der Daten in ESF-Bavaria 2014 mit den Projektunterlagen aufbewahrt werden. Der Projektträger gewährleistet, dass die erhobenen Daten ausschließlich zur verordnungskonformen Projektabwicklung genutzt werden.

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304/2013 ist die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gegeben (vgl. § 4 Bundesdatenschutzgesetz). Der Teilnehmende ist vom Projektträger über diese Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie über die Empfänger dieser Daten zu unterrichten. Die Teilnahme am Projekt/an der Maßnahme selber ist als „Gewährung von Rechtsvorteilen“ zu werten (vgl. Simitis: Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl., S. 412), für deren Gewährung (Teilnahme am Projekt) wiederum die Erteilung dieser Auskünfte eine Voraussetzung im Sinne einer Obliegenheit ist. Hierauf ist der Teilnehmende hinzuweisen.

Teil B Hinweise für den Teilnehmenden

Die Maßnahme bzw. das Projekt, an der/dem Sie teilnehmen wollen, wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so auch Deutschland bzw. Bayern, können aus diesem Fonds Gelder erhalten. Dafür müssen sie jedoch belegen und nachweisen, dass diese Gelder ordnungsgemäß verwendet werden und wurden. Zur Gewährung dieser Mittel ist es notwendig, dass bestimmte Informationen von Ihnen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Angaben werden vor allem benötigt, damit die ESF-Verwaltungsbehörde in Bayern im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) seinen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann. Werden diese Pflichten nicht oder nur ungenügend erfüllt, drohen finanzielle Rückforderungen auch von bereits zugewiesenen Mitteln.¹

Um den Berichtspflichten nachzukommen, ist es notwendig, dass neben Ihrem Namen und Ihrer Adresse weitere Informationen von Ihnen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Informationen werden bei der Speicherung der Daten getrennt von Ihrem Namen und Ihrer Adresse aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt jedoch unter einer Kennzeichnung, damit unter bestimmten Voraussetzungen die Informationen wieder Ihrem Namen zugeordnet werden können (Pseudonymisierung). Eine Zusammenführung wird jedoch nur erfolgen, wenn überprüft werden soll, dass die Unterstützungen der Europäischen Union ordnungsgemäß eingesetzt werden/wurden und die Folgen der Maßnahmen und Projekte wissenschaftlich bewertet werden (Evaluation).

Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig. **Es können jedoch keine Personen gefördert werden, zu denen die notwendigen persönlichen Pflichtangaben sowie Kernindikatoren in Teil D1 des Fragebogens nicht vorliegen.** Dies gilt nicht für Fragen zu einer Behinderung, zum Migrationshintergrund oder zu anderweitigen Benachteiligungen (s. Fragebogen Teil D2). Bei diesen Fragen können Sie die Auskunft verweigern, ohne dass Sie vom Projekt ausgeschlossen werden.

Erhoben werden Daten zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation zu Beginn Ihrer Teilnahme sowie zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation bis zu 4 Wochen nach Ihrem Maßnahmeaustritt. Zudem erfolgt eine stichprobearartige Erhebung zu Ihrer beruflichen Situation nach 6 Monaten nach Maßnahmeaustritt.

Der Träger dieser Maßnahme ist mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der notwendigen Daten über Sie beauftragt worden. Er wurde auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders hingewiesen und zu deren Einhaltung verpflichtet.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich weitergeleitet an

- das Zentrum Bayern Familie und Soziales als Bewilligungsbehörde (Kontaktmöglichkeit: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth, poststelle@zbfbs.bayern.de),

- das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH als mit der Evaluation/Bewertung des Förderprogramms beauftragtes Institut (Kontaktmöglichkeit: ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, info@isg-institut.de),

- an die zuständige Stelle im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Kontaktmöglichkeit: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Winzererstraße 9, 80797 München, poststelle@stmas.bayern.de),

- an die ESF-Verwaltungsbehörde im Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Kontaktmöglichkeit: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Winzererstraße 9, 80797 München, esf@stmas.bayern.de).

¹ Grundlage dieser Datenerhebung und deren Verarbeitung und Nutzung sind verbindliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304), die in Einklang stehen mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

Bei der folgenden Institution können Sie Ihre Rechte gemäß §6 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft (§§ 19 und 34 BDSG) sowie Berichtigung, Löschung und Sperrung (§§ 28 und 35 BDSG) geltend machen: ESF-Verwaltungsbehörde im Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Es wird sichergestellt, dass nur ein namentlich benannter **und berechtigter Kreis** von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Projektträger Zugriff auf die personenbezogenen Informationen erhält. Die weiteren mit der ESF-Förderung befassten o.g. Stellen haben auf die personenbezogenen Daten nur in aggregierter Form je Maßnahme/Projekt Zugriff. Die erneute Zuordnung der Namens- und Adressangaben zu den Merkmalsdaten ist nur zu dem Zweck gestattet, zwingend notwendige Prüfungen und Nacherhebungen im Rahmen von wissenschaftlichen Bewertungsstudien (sogenannte Evaluationen) zur ESF-Förderung durchführen zu können. Ihre personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Abschluss der gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen Berichte und Bewertungen an die Europäische Kommission gelöscht. Dieses ist voraussichtlich spätestens 2025 mit Abnahme des Abschlussberichts der Fall.

Bei Fragen sowohl zu diesen datenschutzrechtlichen Hinweisen als auch beim Ausfüllen des Fragebogens und bei Fragen zu der folgenden Erklärung hilft Ihnen gerne ein Mitarbeiter des Bildungsträgers bzw. ein Projektverantwortlicher.

Teil C Einwilligungserklärung des Teilnehmenden

1. Teilnehmer-ID (aus ESF-Bavaria 2014): _____
(wird vom Projektträger ergänzt)

Die Durchführung dieses ESF-Projekts ist ohne eine Förderung durch die Europäische Union nicht möglich. Voraussetzung für die finanzielle Förderung durch die Europäische Union und somit auch für eine Teilnahme am ESF-Projekt ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des folgenden Fragebogens von mir und über mich.² Die Erhebung ist freiwillig, bedarf jedoch meiner Einwilligung. Die Einwilligung bezieht sich ausschließlich auf die Daten zur Durchführung des ESF-Projekts:

Projektträger: _____

Projektname: _____

Projektdauer: _____

Bei den persönlichen Pflichtangaben und den Fragen in Teil „D1. Kernindikatoren“ zum Arbeitsmarktstatus und zur Haushaltssituation akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben mit der Folge, dass meine Projektteilnahme bei fehlenden/unvollständigen Angaben nicht gefördert werden kann und meine Projektteilnahme dadurch nicht möglich ist. Eine ESF-Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, falls das Einverständnis zur Nutzung der Daten für unmittelbare und mittelbare Erfolgsbewertung, dies beinhaltet ggfs. die Nutzung der Daten für Wirkungsanalysen, nicht erteilt wird.

Der Fragebogen umfasst auch Fragen zu den personenbezogenen Daten Grad der Behinderung, Migrationshintergrund und zu sonstigen Beeinträchtigungen (s. Fragen in Teil D2 des Fragebogens). Bei diesen Daten handelt es sich um besonders sensible personenbezogene Daten. Diese Daten zählen nicht zu den „Kern-Indikatoren“, d.h. unvollständige oder fehlende Angaben führen nicht dazu, dass meine Projektteilnahme nicht gefördert werden kann. Ich kann der Erhebung dieser besonders sensiblen personenbezogenen Daten bei Frage 4 widersprechen.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich weitergeleitet an

- das Zentrum Bayern Familie und Soziales als Bewilligungsbehörde (Kontaktmöglichkeit: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth, poststelle@zbfbs.bayern.de),

- das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH als mit der Evaluation/Bewertung des Förderprogramms beauftragtes Institut (Kontaktmöglichkeit: ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Weinsbergstraße 190, 50825 Köln info@isg-institut.de),

- an die zuständige Stelle im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Kontaktmöglichkeit: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Winzererstraße 9, 80797 München, poststelle@stmas.bayern.de),

- die ESF-Verwaltungsbehörde im Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Kontaktmöglichkeit: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Winzererstraße 9, 80797 München, esf@stmas.bayern.de).

Bei diesen Institutionen kann ich auch meine Rechte geltend machen.

² Die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, die Datenverarbeitung und die Datennutzung sowie den hierzu entwickelten Fragebogen ergibt sich durch die Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304/2013.

1. Ich habe den Fragebogen für Projektteilnehmende erhalten und dieser wurde persönlich durch mich bzw. mit mir ausgefüllt. Ich wurde ausreichend über die Bedeutung der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten aus dem folgenden Fragebogen informiert und bin mit der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten **ausschließlich zu Zwecken der Durchführung, Bewertung, Evaluation und Prüfung des ESF-Projekts** einverstanden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Förderung an meine Einwilligung gebunden ist.

2. Ich bin damit einverstanden, dass Daten zu meiner beruflichen Situation im Anschluss an die Maßnahme zur unmittelbaren Erfolgsbewertung der Maßnahme einmalig erhoben werden. Zudem bin ich auch damit einverstanden, dass im Rahmen einer Stichprobe gegebenenfalls Daten zu meiner beruflichen Situation nach sechs Monaten nach meinem Maßnahmeaustritt zur mittelfristigen Erfolgsbewertung der Maßnahme erhoben werden. Ich willige ein, dass die erhobenen Daten anonymisiert für Wirkungsanalysen verwendet werden können. Im Rahmen der Wirkungsanalysen soll überprüft werden, welche Wirkung die ESF-Förderung auf der Ebene von Investitionsprioritäten hat. Die Verwaltungsbehörden sind gemäß der Verordnung zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Artikel 54 und 56 sowie 114 der VO (EU) 1303/2013) zu entsprechenden Wirkungsanalysen verpflichtet. Des Weiteren können im Rahmen einer Stichprobe Daten zu meiner sozialen Situation erhoben werden. Zur Erhebung dieser Daten können der Projektträger bzw. autorisierte Institutionen mit mir Kontakt aufnehmen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Förderung an meine Einwilligung gebunden ist.

3. Ich bin damit einverstanden, dass ausschließlich zu Zwecken der Bewertung meines beruflichen Verbleibs und zur Evaluation der ESF-Projekte (längerfristige Ergebnisse) die im Rahmen dieses Fragebogens erfassten personenbezogenen Daten auch durch bereits vorhandene personenbezogene Daten bei der Bundesagentur für Arbeit ergänzt werden. Eine Rückübermittlung meiner im Rahmen des ESF-Projekts ermittelten Daten an die Bundesagentur für Arbeit findet nicht statt.

4. Ich bin damit einverstanden, dass besonders sensible personenbezogene Daten erhoben werden zu:

Migrationshintergrund (Fragen 26 und 27) ja nein

Behinderung (Frage 31) ja nein

Sonstige Benachteiligung (Frage 32) ja nein

Ein Mitarbeiter des Projektträgers hat den Fragebogen (Teil D1 und D2) mit mir direkt in das EDV-System ESF Bavaria 2014 eingegeben. Eine Papierversion wurde nicht erstellt.

Bei den mit * gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Pflichtangaben, ohne die eine Teilnahme an der ESF-Maßnahme nicht erfolgen kann.

2. Anrede*: _____ 3. Titel: _____

4. Vorname*: _____

5. Nachname*: _____

6. Straße, Hausnummer^{3*}: _____

7. Postleitzahl: _____ 8. Wohnort*: _____

9. Telefonnummer (Festnetz): _____

10. Telefonnummer (mobil): _____

11. E-Mail-Adresse*: _____

12. Geburtsdatum*: _____

Ort, Datum:

Unterschrift des Teilnehmenden⁴:

Auszufüllen durch den Projektträger:

Teil D 3 und D 4 des Fragebogens wurden direkt im EDV-System ESF-Bavaria 2014 ausgefüllt.

Eine Papierversion wurde nicht erstellt.

Ort, Datum:

Unterschrift Projektträger:

³ Bei Obdachlosigkeit oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffenen Teilnehmer/innen, bitte "ohne festen Wohnsitz" angeben.

⁴ Bei Teilnehmenden unter 18 Jahren: Unterschriften der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Teil D Fragebogen für Projektteilnehmende

1. Teilnehmer-ID (aus ESF-Bavaria 2014): _____
(wird vom Projektträger ergänzt)

Die Angaben beziehen sich vom Stichtag her auf das Datum der erstmaligen Teilnahme am ESF-Projekt:

18. Projekteintritt am: _____ (tt.mm.jjjj)

Bei den Fragen in Teil „D1. Kernindikatoren“ zum Arbeitsmarktstatus und zur Haushaltssituation können unvollständige Angaben nicht akzeptiert werden und führen dazu, dass eine Teilnahme am Projekt nicht möglich ist. Dem Fragebogen im Anhang unter E beigefügt ist eine Ausfüllhilfe. Anhand der Nummerierung der Fragen im Fragebogen ergibt sich die entsprechende Ausfüllhilfe. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Nummerierung ist nicht fortlaufend.

D1 Kernindikatoren

Die folgenden Aussagen gelten für den Tag des Eintritts in das ESF-Projekt:

20. Welchen Erwerbsstatus hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin?
- erwerbstätig, einschließlich selbständig
 - arbeitslos, einschließlich langzeitarbeitslos
 - nichterwerbstätig
21. Wie viele Monate dauert die Arbeitslosigkeit bereits an?
- _____ Monate
22. Ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin arbeitssuchend gemeldet und bezieht kein Arbeitslosengeld?
- ja nein
23. Ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin zum Zeitpunkt des Projekteintritts in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung?
- ja nein
24. Absolviert der Teilnehmer/die Teilnehmerin zum Zeitpunkt des Projekteintritts eine duale Berufsausbildung?
- ja nein

-
- 25 Welche Bildungsabschlüsse hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin? (Mehrfachantworten möglich):
- 25.1 kein Schulabschluss
- 25.2 keine abgeschlossene Berufsausbildung
- 25.3 geht noch zur allgemein bildenden Schule
- 25.4 Hauptschulabschluss/Mittelschulabschluss
- 25.5 Berufsvorbereitungsjahr
- 25.6 Mittlere Reife/ Realschulabschluss
- 25.7 Berufsgrundschuljahr
- 25.8 betriebliche Lehre/Ausbildung, Berufsfachschule, sonstige schulische Berufsausbildung mit Abschluss
- 25.9 Abitur/Fachhochschulreife
- a erworben auf dem 1. Bildungsweg (z.B. (Fach)-Gymnasium, Gesamtschule, Fachoberschule)
- b erworben auf dem 2. Bildungsweg (z.B. Kollegschule, Abendgymnasium)
- 25.10 Meister/Meisterin
- 25.11 (Fach-) Hochschulabschluss/Promotion
- 28 Lebt in dem Haushalt des Teilnehmers/ der Teilnehmerin mindestens eine Person, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht?
- ja nein
- 29 Leben unterhaltsberechtigter Kinder in dem Haushalt?
- ja nein
- 30 Ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin alleinerziehend mit unterhaltsberechtigten Kindern bzw. ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin ein Kind in einem Alleinerziehendenhaushalt?
- ja nein

D2 Besonders sensible personenbezogene Daten

26 Hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin die deutsche Staatsangehörigkeit?

- ja nein

27 Ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin in Deutschland geboren?

- ja nein

31 Der Teilnehmende besitzt einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis?

- ja nein

32 Weist der Teilnehmer/die Teilnehmer eine sonstige Benachteiligung auf? (s. Ausfüllhilfe).

- ja nein

D3 Weitere Indikatoren

Diese Indikatoren sollen als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einer ESF-Maßnahme verstanden werden.

Maßgeblich ist der Status bis spätestens 4 Wochen nach Austritt des Teilnehmenden aus dem Projekt bzw. nach Ende der persönlichen Förderung. Auszufüllen durch den Projektträger.

33 Projektaustritt am: _____ (tt.mm.jjjj)

34 Hat der Teilnehmer, die Maßnahme bis zum Ende besucht?

- Teilnehmer hat an der Maßnahme bis zum Ende teilgenommen
- Teilnehmer hat die Maßnahme abgebrochen
- Teilnehmer ist vorzeitig aus der Maßnahme ausgetreten

Ein Teilnehmer gilt als aus der Maßnahme vorzeitig ausgetreten, wenn er das Maßnahmeziel (Arbeitsplatz, Ausbildungsplatz, etc.) trotzdem erreicht hat. Ansonsten gilt die Maßnahme als abgebrochen.

35 Welchen Erwerbsstatus hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Verlassen der Maßnahme?

- erwerbstätig, einschließlich selbständig
- arbeitslos, einschließlich langzeitarbeitslos
- nichterwerbstätig

36 Ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Verlassen der Maßnahme arbeitssuchend registriert und bezieht kein Arbeitslosengeld?

- ja nein

37 Ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Verlassen der Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung?

ja nein

38 Hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin im Rahmen der Maßnahme eine Qualifizierung erlangt? (Nachweis z.B. durch qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens: qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat).

ja nein

D4 Spezifischer Indikator für Aktion 7 Auszufüllen durch den Projektträger.

46 Aktion 7 Coaching, Beratung und Qualifizierung für Frauen

Hat die Teilnehmerin eines der folgenden Ziele erreicht:

- Aufnahme einer Beschäftigung oder Selbständigkeit nach Arbeitslosigkeit oder Nicht-Erwerbstätigkeit
- Erhöhung des Beschäftigungsumfangs, d. h. der Arbeitszeit
- Verbesserung der Qualität der Beschäftigung (z. B. Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis)
- Verbesserung der beruflichen Position
- Verbesserung der Bezahlung
- Es wurde keines der Ziele erreicht

Teil E Ausfüllhilfe/Definitorisches

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen bei der Beantwortung des Fragebogens helfen. Bitte erörtern Sie offen bleibende Fragen mit dem Projektträger bzw. der Projektleitung. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

Zu 20, 35: Erwerbstätige/Arbeitnehmer/Selbstständige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Erwerbstätige und Arbeitnehmer sind Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Berufssoldaten), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

Zu 20, 35: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose

Zur Anwendung kommt gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission die nationale Definition.

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. Gemäß Definition der Europäischen Kommission gelten Jüngere unter 25 Jahren als langzeitarbeitslos, wenn sie länger als 6 Monate arbeitslos sind. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen. Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

Zu 20, 35: Nichterwerbstätige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit.

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen, Vollzeitstudierende und Personen, die sich Vollzeit im Elternurlaub befinden. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Zu 29, 30: unterhaltsberechtigten Kindern

Es kommt die Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung.

Unterhaltsberechtigten bzw. „abhängige“ Kinder sind alle Personen unter 18 Jahren sowie Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die wirtschaftlich von ihren Eltern abhängig sind.

Zu 30: Ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin alleinerziehend mit unterhaltsberechtigten Kindern bzw. ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin ein Kind in einem Alleinerziehendenhaushalt?

Es kommt die Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung.

Gemeint ist ein Haushalt, in dem ein Erwachsener und mindestens ein abhängiges Kind leben. Es ist unwesentlich, ob der Teilnehmende ein Kind ist oder ein Erwachsener. Es ist weiterhin unerheblich, ob der/die Erwachsene, die unterhaltspflichtige Person ist, oder nicht. Unterhaltsberechtigte bzw. „abhängige“ Kinder sind alle Personen unter 18 Jahren sowie Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die wirtschaftlich von ihren Eltern abhängig sind.

Zu 31: Menschen mit Behinderung

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.

Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis haben oder einen amtlichen Bescheid über die gleichwertige Feststellung.

Zu 32: Sonstige benachteiligte Personen

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.

Dieser Indikator bezieht sich auf alle Benachteiligungen, die unter den anderen Indikatoren nicht abgedeckt werden. Dazu zählen z. B. Analphabeten, Personen mit ISCED 0 über Grundschulalter, Drogenabhängige oder Strafgefangene.

Zu 37: Teilnehmende die nach Verlassen der Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung sind

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums.

Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Bei Eintritt in die Maßnahme darf der Teilnehmende somit nicht in schulischer/beruflicher Bildung gewesen sein.

Beginnt ein ESF-Geförderter Schüler unmittelbar nach Austritt aus der Maßnahme eine berufliche Bildung, wird dies ebenfalls unter diesem Indikator erfasst.

Zu 38: Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifizierung erwerben.

Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung existieren, aus dem Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden.

Für die Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen wird als Kriterium nur die erfolgreiche Prüfung nach BVABVO akzeptiert.